Nr. 87 Sonntag, den 15. April 1917 31. Jahrg.

Paderborner Anzeiger

Amtliches Kreisblatt :: Anzeiger für Neuhaus und Delbrück

Der Paderborner Anzeiger erscheint an allen Werktagen. — Bezugspreis monatlich frei ins Haus gebracht 50 Pfg., bei der Post abgeholt 40 Pfg., durch den Briefträger 54 Pfg. — Im Paderborner Anzeiger werden alle amtlichen Bekanntmachungen des Kgl. Landratsamtes sowie des Paderborner Magistrats veröffentlicht.

Paderborner Zeitung · Volks-Zeitung · für das Paderborner Land

Organ des Landwirtschaftl. Kreisvereins · Publikations-Organ vieler Behörden

Anzeigenpreise: Aus dem Kreise Paderborn für die einspaltige Kolonelzeile 12 Pfg., auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil 50 Pfg. Bei Wiederholungen Rabattgewährung, die bei Nichtzahlung innerhalb 30 Tagen indes erlischt. Beilagengebühr 5 Mark das Tausend ausschl. Postgebühren.

Redaktion Königstraße 11 — Fernruf 918 Wöchentliche Gratis-Beilage „Sterne und Blumen" Geschäftsstelle Königstraße 11 — Fernruf 918



Während wir in schwerem Dienst Leben und Gesundheit opfern, besinnt Ihr Euch, Kriegs-Anleihe zu zeichnen?

Bürger der Heimat, laßt Euch nicht beschämen und erfüllt sofort Eure Zeichnungs-Pflicht!

Wir haben einen schweren Weg noch vor uns, wollen wir das erreichen, was wir für unser Dasein und unsere Zukunft erreichen müssen. Gott sei Dank ist das deutsche Volk einig und unerschütterlich in seinem Entschluß, sich nicht unter fremdes Joch beugen zu lassen. Es hat in schwerer und schwerster Zeit untrügliche Beweise erbracht, daß es in geschlossener Einheit zusammenstand, daß es das Aeußerste aufbot, wenn die Gefahr es zu erdrücken drohte. Fünfmal schon folgte das deutsche Volk dem Rufe des Vaterlandes und brachte in stets sich steigernder Fülle die Riesenmittel auf, die mit das schönste Ruhmesblatt bilden für die deutsche Heimat in diesem Daseinskampf. Noch einmal gilt es, feindliche Machtgier zuschanden werden zu lassen. Merk auf, deutsches Volk, worum es sich handelt! Soll Deutschlands Zukunft, Deutschlands Bestehen als Volk in Trümmer sinken? Jeder Deutsche hat das felsenfeste Vertrauen, daß das ein Ding der Unmöglichkeit ist. „Wir setzen alles ein und wir werden siegen." Aber dazu muß das deutsche Volk noch härter werden als bisher,

stahlhart wie deutscher Kanonenstahl!

Wir stehen im neuen, wohl letzten Entscheidungs-Abschnitt des großen Krieges. Und dieser Abschnitt steht im Zeichen unserer herrlichen U-Boote. Wir sind überzeugt, daß unsere braven U-Boots-Leute, die nicht ruhen und rasten, die Tage und Wochen dem Feinde nachjagen und doch auf jeder Seemeile tödlicher Vernichtung ausgesetzt sind, rascher als bisher die Entscheidung zu unseren Gunsten erzwingen, uns zum Siege führen werden. Aber hinter ihrer Arbeit muß das deutsche Volk in der Heimat abermals wie ein Mann stehen. Neue, noch mehr U-Boote müssen vom Stapel; deutscher Bürger, Du wirst nicht zögern, dem Reiche das Geld dafür zu leihen, wenn jetzt abermals der Ruf an Dich ergeht. Unsere wackere U-Bootsmannschaft und ihre schneidigen, sturmerprobten Führer erwarten von Dir, daß Du Deine Pflicht tust, wie sie, daß auch Du zum Siege mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durch Zeichnung auf die Kriegs-Anleihe beiträgst, damit der sichere Erfolg, den sie schon in Händen haben, ihnen nicht wieder entgleitet.

U-Boot und Kriegs-Anleihe bringen Sieg und Frieden!

(Kundgebung des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger.)

Höchstpreisüberschreitung.

Juristische Plauderei von Rechtsanwalt Dr. Baer-Berlin.

Berichte über Bestrafung von Personen, die die Höchstpreise überschritten haben, sind täglich zu lesen: bei der Fülle der Gegenstände des täglichen Bedarfs, die der Höchstpreisgesetzgebung unterliegen, ist das nicht weiter verwunderlich; die Verlockung, sich die vom Staate oder der Gemeinde zugebilligte knappe Ration, besonders von Lebensmitteln, etwas „zu strecken", ist für viele zu groß. Die Berichte sagen aber zumeist nur, daß der Kartoffelhändler, die Gemüsefrau, die Milchfrau, der Fleischer usw. wegen Überschreitung der Höchstpreise bestraft sind, daß also stets der Verkäufer (nicht der Käufer) von dem Auge des Gesetzes erspäht und von seiner sicheren Hand gefaßt wurde; und dies hat vielfach den Irrtum aufkommen lassen, als wenn der Käufer selbst nicht wegen der Höchstpreisüberschreitung strafbar wäre, also selbst nach der Möglichkeit seiner Geldtasche kaufen und die Schuld auf den Verkäufer schieben könnte. Diese Ansicht ist, wie eben angedeutet, irrig, und ohne noch auf den Inhalt des in Frage kommenden Gesetzes vom 4. August 1914 und 21. Januar 1915 einzugehen, wird schon die einfache Überlegung feststellen müssen, daß der Sinn des Gesetzes, nämlich die gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel zu sichern und zu erschwinglichen Preisen allen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen, vereitelt werden würde, wenn man den Käufer straffrei ließe, der dann ja unbeschränkt kaufen und so den Verkäufer dauernd anreizen würde, für hohe Preise zu verkaufen. Diese dauernde Versuchung soll eben nach Möglichkeit vom Verkäufer abgewendet werden.

Aber abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung spricht auch der Text des Gesetzes für die dargelegte Auffassung. Das Gesetz sagt nämlich: Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, 1. wer die Höchstpreise überschreitet, 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder wer sich zum Abschluß eines solchen Vertrages erbietet. — Das Gesetz sagt also ganz allgemein: „wer . . . usw.", und daraus muß entnommen werden, daß sowohl der Verkäufer als auch der Käufer strafbar sind, wenn die Höchstpreise überschritten werden, d. h. entweder für die vorgeschriebene Gewichtsmenge ein höherer Preis als erlaubt abgefordert und bezahlt wird oder zu dem vorgeschriebenen Preis eine geringere Gewichtsmenge als erlaubt verabfolgt wird. Aus dem Gesetz ergibt sich weiter, daß verschiedene Tätigkeiten bei Höchstpreisüberschreitungen unter Strafe gestellt sind. In der Regel wird es so sein, daß der Verkäufer tatsächlich verkauft, d. h. die Ware gibt und das Geld nimmt. Es ist aber als strafbare Handlung schon dann anzusehen, wenn der Verkäufer auch nur den Überpreis verlangt und der Käufer nicht darauf eingeht; ebenso wenn die Ware zum Höchstpreis angeboten wird, ohne daß der Käufer sie zugleich sieht. Ferner will das Gesetz es schon dann als Höchstpreisüberbietung ansehen, wenn der Verkäufer die Ware zum Überpreis in der Zeitung anzeigt. Alles dies gilt aber auch in ähnlicher Weise vom Käufer. Er macht sich nicht nur dann der Überschreitung schuldig, wenn er die Ware zum Höchstpreis tatsächlich kauft, d. h. sich übergeben läßt, sondern auch schon dann, wenn er den Verkäufer auffordert, ihm die Ware zum Überpreis abzugeben, ja auch schon dann, wenn der Käufer nur allgemein, etwa auch durch Inserate zu erkennen gibt, daß er Ware über Höchstpreis kaufen will. Also Vorsicht ist geboten! Insbesondere wird das Gesetz, das auch schon besprochen wurde, und nach dem Irrtum über Vorhandensein oder Inhalt eines Kriegsgesetzes vor Strafe schützt, gerade bei der Höchstpreisüberschreitung kaum zugunsten des Schuldigen Anwendung finden. Gerade dies Gesetz ist ja durch Anschläge, Zeitungen, vor allem aber die tatsächliche Übung so sehr bekanntgeworden, daß kaum jemandem seine Nichtkenntnis oder sein Nicht-Verstehen geglaubt werden wird.

Nur in einem Falle dürfte der Käufer trotz Überschreitung des Höchstpreises frei ausgehen: nämlich dann wenn er kauft, um den Verkäufer zu überführen und dies tatsächlich glaubhaft machen kann. Es ist ja oft vorgekommen — und kommt leider auch heute noch vor — daß aus Gewinnsucht die Höchstpreise überschritten werden. Und da ist es ein Verdienst um die Allgemeinheit solche Schäden aufzudecken, wozu übrigens vielfach die Polizei ja direkt aufgefordert hat. Wer in Erfüllung einer solchen gewissermaßen öffentlichen Pflicht Ware zu höheren als erlaubten Preise kauft, überschreitet nur äußerlich den Höchstpreis, die sonst dabei vorhandene Absicht, gegen das Gesetz mit Bewußtsein zu verstoßen, fehlt und so muß er natürlich straffrei ausgehen.

Wer aus Gewinnsucht Hülsenfrüchte, die sämtlich beschlagnahmt sind, zu Wucherpreisen heimlich verkauft, statt sie zu den gesetzlichen Höchstpreisen an die amtlich bestellten Aufkäufer abzuliefern, entzieht Heer und Marine ein notwendiges Nahrungsmittel.

Die Finnen und ihr Land.

Von H. v. Revelstein.

Es ist ein schönes Land, das Land der Tausend Seen und wehmütigen Volksweisen, zwar arm an natürlichen Schätzen, aber überreich an Naturschönheiten von herber, skandinavisch-nordischer Eigenart. Es ist eine schwermütig-schöne Elegie von dunkeln, von Moos und Flechten überspinnenen Granit- und Porphyrfelsen, von finster schattenden, unabsehbar weit über Berg und Tal sich hinziehenden Nadelwaldungen, von tief einschneidenden Fjorden und weitverzweigten Binnenseen, die allenthalben von einem endlosen Gewirr bewaldeter Insel- und Felsklippen bedeckt sind. An den Küsten wie im Innern des Landes geben die „Skären" der finnländischen Landschaft ihr charakteristisches Gepräge; es gibt hier keine scharfe Grenze zwischen Land und Meer, in breitem Gürtel von oft mehr als 50 Kilometer Breite bildet dieses Labyrinth von großen und kleinen Felsklippen den Übergang.

An dem Ufer der langgestreckten Binnenseen kann man meilenweit durch die stillen Wälder wandern, ehe man auf eine ärmliche, aber stets sauber gehaltene menschliche Behausung stößt. Wo in dem dünn bevölkerten Lande die Menschen fehlen, da tönt nur der gellende Schrei des Fischadlers und Habichts oder der eintönig-schrille Ruf der Möwe durch die schweigende Einsamkeit dieser Wildnis, hier und da auch das Donnern und Rauschen gewaltiger Wasserfälle und reißender Stromschnellen.

Von den zahlreichen Wasserfällen, dem Vyörtäjä, den Fällen des Kymmene, Kumo und Vuoksen, ist der Imatra der schönste und gewaltigste. Die aus hunderten von Seen und Flüssen im großen Soimasee angesammelten Wassermassen stürzen hier durch eine Felsenenge, sich hoch übereinander türmend, rasend und ringend in gewaltig tobendem Kampfe zu Tale. Diese größten Fälle bilden einen der größten Reichtümer des Landes, denn sie entsprechen 924 000 Pferdekräften.

Da Finnland sich durch 10 Breitengrade erstreckt, so weist das nordisch-kontinentale, recht gesunde Klima große Verschiedenheiten auf. Wenn im hohen Norden der Lappe in seinem Rentierschlitten im Frühling über die noch von tiefem Schnee bedeckten Hochmoore und Gebirgsrücken gleitet, dann haben an der Südküste in Helsingfors die Obstbäume schon abgeblüht. Die charakteristischen Vertreter der Tierwelt sind im hohen Norden das Rentier und der Vielfraß, weiter südlich der Elchhirsch, der Bär, der Wolf und der Luchs.

Die finnische Urbevölkerung des Landes, die fast 88 % der 3 352 000 Köpfe zählenden Gesamtbevölkerung ausmacht, besteht aus vier verschiedenen Stämmen. Es sind das die Karelier im Osten des Landes, deren Mundart die finnische Schriftsprache abgegeben hat, die Tavastländer und Quänen im Westen und Nordwesten, und die stammverwandten Lappen im hohen Norden, die dort in geringer Zahl mit ihren Rentieren nomadisieren. Doch findet sich auch hier vielfach recht starke germanische Blutbeimischung. Ernst, herbe und schweigsam wie die finnländische Natur, ist auch der Charakter des stillen, fleißigen und überaus zähen Finnen, der mit dem felsigen Boden seiner Heimat hart geworden ist. Wer diese schwerfälligen, anscheinend unerschütterlich phlegmatischen Leute zum erstenmal sieht, wird es kaum erraten, daß auch bei diesen kaltblütigen Nordländern oft die Flamme des Jähzorns hell auflodert und sie rasch zum „Vukaveiti", dem in einer Lederscheide stets an der Seite getragenen großen Messer greifen läßt. Von großer Schönheit und feinstem Naturempfinden ist das finnische, noch aus heidnischer Vorzeit stammende Nationalepos „Kalevala", das manche Verwandtschaft mit den altgermanischen Heldensagen aufweist.

Die finnländischen Schweden, die seit dem zwölften Jahrhundert als Eroberer und Kolonisatoren in das Land gekommen sind, wohnen heute in einer Zahl von 390 000 Köpfen fast in allen Städten, außerdem an der Südküste von Fredriksham bis Åbo, und an der ganzen Westküste bis Korleby und Brahestad. Die Schweden bilden auch heute noch das vornehmste und zum größten Teil auch gebildetste Element der Bevölkerung in den Städten und auf dem flachen Lande. Die schwedischen Bauern, ein prachtvoller, urgermanischer Menschenschlag, wohnen an den Küsten und auf den Alandsinseln, hauptsächlich mit der Schiffahrt, dem Fischfang und der Seehundsjagd beschäftigt. Die Ausbeute der letzteren Erwerbszweige betrug 1912 fast 144 000 Doppelzentner Fische und 14 200 Seehunde, während die aus 4200 Schiffen bestehende finnländische Handelsflotte in allen Meeren der Welt anzutreffen ist. — Da die Eroberung des Landes durch die Schweden weit friedlicher vor sich ging, als in Altlivland, so finden sich in Finnland auch weniger feste Schlösser und Zwingburgen aus alter Zeit; erwähnenswert sind nur die älteste Feste des Landes Abohus bei der Stadt Åbo, das alte gotische Schloß in Wiborg und die malerische Burg Olafsborg auf einer Felseninsel bei Nyslott.

Als germanische Erzieher haben die Schweden in fast acht Jahrhunderten aus dem finnischen Volke das gemacht, was es heute ist, ein westeuropäisches Kulturvolk, das nicht in den russischen Rahmen hineinpaßt. Bei wiederholten Besuchen in der schönen, für das nicht reiche Land fast zu großartig angelegten Hauptstadt Helsingfors habe ich jedesmal den starken Eindruck einer ungewöhnlich hohen Kultur empfangen.

Die tüchtige, ehrenhafte und hochkultivierte finnländische Nation, zu der sich die finnischen und schwedischen Bewohner des Landes in gleicher Weise rechnen, ist unter der russischen Knute der letzten Jahrzehnte nicht zugrunde gegangen — sie gedeiht, lebt und blüht in unverminderter Kraft.

Helft unsern Helden zu Wasser und zu Lande!
Zeichnet die 6. Kriegsanleihe!

Einen Baustein zum Siege herbeizubringen, ist keine Kraft zu klein. Das Vaterland zählt auf alle seine Glieder. Möge nach dem Gelingen des Werkes jeder einzelne sagen können: Auch ich habe mitgeholfen.

v. Bethmann Hollweg.

*

Die 6. Kriegsanleihe muß und wird den Beweis erbringen, daß das deutsche Volk im Vollbewußtsein seiner gerechten Sache den Willen und die Kraft zum endgültigen Siege hat und sich niemals englischer Herrschsucht beugen wird.

Gr. H. Qu., 21. März 1917.

v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

*

Ich vertraue fest, daß das deutsche Volk seine Stunde versteht.

Am Geburtstage des Großen Kaisers.

Ludendorff.

Wenn am 15. April

die Sonntagsglocken läuten

von allen Kirchen, von allen Türmen, in Stadt und Dorf, allüberall in deutschen Landen, dann wollen sie Dich zum letztenmal, in letzter Stunde mit eherner Stimme an Deine Pflicht erinnern:

Warst Du dabei?
Denkst Du daran?
Wo bleibst Du?

Der 15. April ist der Nationaltag für die Kriegsanleihe!

Als Ehrentag des deutschen Volkes soll er in der Geschichte fortleben als der unvergeßliche Tag, an dem auch der letzte Mann sein Scherflein auf den Altar seines Vaterlandes gelegt hat.

Alle Zeichnungsstellen werden nach der Kirchzeit geöffnet sein.

Man wartet dort nur noch auf Dich!
Nun gilt's zu handeln! Geh' hin und tu' Deine Schuldigkeit!

Zeichne Kriegsanleihe!

Art läßt nicht von Art.

Roman von H. Hill.

66] (Nachdruck verboten.)

Was ihn besonders bedenklich machte, war die Aeußerung der Kammerjungfer, daß es allen Gewohnheiten der jungen Gräfin widersprach, sich auf solche Weise mit ihr direkt in Verbindung zu setzen. Wenn das nicht verdächtig war, so gab es doch jedenfalls zu denken. Und dann: warum hatte sich Edith noch zehn Minuten nach der Ankunft ihres Zuges mit dem Gebaren einer Wartenden auf dem Bahnsteig aufgehalten? Wenn sie ihre Freundin vorher von ihrer bevorstehenden Ankunft benachrichtigt hatte, so war es in einem so musterhaft geleiteten Hauswesen, wie in dem der Steinkirchs, außer allem Zweifel, daß der Wagen, der sie vom Bahnhofe abholen sollte, auf die Minute pünktlich zur Stelle gewesen wäre. Und wenn sie es nicht getan hatte, gab es für sie keine einleuchtende Veranlassung, sich zwecklos auf dem Bahnhof aufzuhalten, der gewiß der allerletzte Ort ist, an dem ein junges Mädchen zu seinem Vergnügen verweilt. Sie mußte dort also einen anderen Zweck verfolgt haben. Und wenn darin auch noch nichts eigentlich Beunruhigendes lag, so würde der Freiherr doch sehr viel darum gegeben haben, wenn er sich über diesen Zweck hätte Klarheit verschaffen können.

Aber es war nichts zu machen, und er mußte sich wohl oder übel in Geduld fassen, wie schwer es ihn auch trotz seiner zur Schau getragenen Trägheit und Gemächlichkeit ankam. Für den ganzen Rest des Tages quälte ihn eine Unruhe, die ihn sehnlichst einen rascheren Lauf der Stunden wünschen ließ. Und der nächste Morgen sollte ihm den Beweis liefern, daß diese Unruhe nicht ohne eine sehr berechtigte Ursache gewesen war. Er hatte eben sein Frühstück beendet und seine erste Zigarette angezündet, als er zu seinem grenzenlosen Erstaunen keine andere als Mademoiselle Leblanche auf das Haus zukommen sah, dieselbe Mademoiselle Leblanche, die vor kaum vierundzwanzig Stunden von ihrer jungen Herrin in die Hauptstadt berufen worden war. Was konnte das zu bedeuten haben? Hatte die Komtesse ihren Befehl widerrufen, oder ihre Absichten geändert? War sie vielleicht inzwischen nach Hause zurückgekehrt?

Der Freiherr brauchte nicht mehr als eine halbe Minute, um unten vor dem Hause zu sein.

Seine erste Vermutung, daß die kleine Französin auf der Suche nach dem Gendarmeriewachtmeister sei, erfuhr eine schnelle Berichtigung, denn sie kam bei seinem Anblick so rasch auf ihn zu, daß er nicht zweifeln konnte, sie sei die Ueberbringerin einer für ihn selbst bestimmten Botschaft.

„Haben Sie eine Nachricht oder einen Brief für mich?" fragte er hastig.

„Jawohl, Herr Baron! Der Herr Senator schickt mich her, damit ich Ihnen berichte, was sich gestern in der Stadt zugetragen hat. Der Herr Senator meinte, es wäre notwendig, daß Sie es erfahren. Er läßt sagen, daß er selber gekommen wäre; aber seine Gemahlin befindet sich leider nicht ganz wohl."

„Aber wie geht es zu, daß Sie wieder hier in Donnersberg sind? Ist die Komtesse mit Ihnen zurückgekehrt?"

„Nein, mein Herr! Das ist eben ein Teil der Botschaft, die ich Ihnen ausrichten sollte."

Die Spannung in seinen Zügen verriet ihr, von wie großer Wichtigkeit diese Botschaft für ihn sei, und weil sie sich infolgedessen sehr bedeutend vorkam, brachte sie ihre Geschichte möglichst umständlich und mit so viel theatralischen Effekten vor, als ihr nur immer zur Verfügung standen.

Der wesentliche Inhalt ihrer Erzählung aber war folgender:

Bei ihrer Ankunft um drei Uhr nachmittags war sie auf dem Bahnhofe von einem Chauffeur in der ihr wohlbekannten Livree der gräflich Steinkirchschen Dienerschaft erwartet worden. Er hatte sie sehr höflich begrüßt und ihr unter Beifügung einiger Komplimente, deren Wiederholung ihr offenbar lebhaftes Vergnügen bereitete, erklärt, daß er sie nach der von der Komtesse Donnersberg gegebenen Beschreibung sofort erkannt habe.

Der Chauffeur sagte weiter, sein Wagen warte draußen, und er habe Befehl, sie mit ihrem Gepäck in das gräfliche Palais zu bringen. Er hatte einen Kofferträger herangerufen, und sie waren zusammen zu dem wartenden Wagen hinausgegangen. In diesem Wagen hatte ein Herr gesessen, der von ihr nicht die geringste Notiz genommen hatte, bis sämtliche Gepäckstücke, die die von der Komtesse gewünschten Gegenstände enthielten, in dem Auto untergebracht waren. Erst als dies geschehen war, hatte er ihr einen Brief eingehändigt, der, wie sie sogleich erkannte, von der Hand ihrer jungen Gebieterin an sie adressiert war.

„Und dann — stellen Sie sich das Unerhörte vor, Herr Baron!" rief sie, während ihr bei der Erinnerung die Tränen des Zornes in die Augen traten, „dann — noch ehe ich Zeit gehabt hatte, den Brief zu erbrechen, sprang der Chauffeur auf seinen Sitz, und der Wagen fuhr davon, während ich wie ein begossener Pudel dastand und nicht wußte, wie mir geschah. Ich rief ihnen zu, mich mitzunehmen, ich lief ein ganzes Stück hinter dem Wagen her; aber sie kümmerten sich nicht im mindesten um mein Geschrei, sondern sausten davon, als ob der Teufel hinter ihnen oder bei ihnen wäre. Es blieb mir nichts anderes übrig, als den Brief zu lesen, und darin fand ich denn den Befehl, mit dem nächsten Zuge nach Donnersberg zurückzukehren. Ich hätte es wahrhaftig nie für möglich gehalten, daß die gnädigste Komtesse, die immer die Güte selbst gegen mich war, mich jemals so behandeln könnte. Selbstverständlich mußte ich gehorchen. Ich kam mit dem letzten Zuge auf der Station an und hatte das Vergnügen, in stockfinsterer Nacht mutterseelenallein den weiten Weg nach dem Schlosse zu machen. Das ist meine ganze Geschichte."

„Haben Sie den Brief noch, den die Komtesse Ihnen geschrieben?" fragte von Reckenburg ruhig.

„Jawohl, der Herr Senator hat mich beauftragt, Ihnen denselben zu übergeben."

(Fortsetzung folgt.)

Bunte Zeitung.

□ **Päckchen mit empfindlichem Inhalt.** Die schweizerische Postverwaltung, die bekanntlich den Postverkehr mit unseren Kriegs- und bürgerlichen Gefangenen in Frankreich und Italien vermittelt, hat wiederholt über die Belästigungen und Störungen geklagt, die ihrem Betriebe dadurch erwachsen, daß aus Deutschland an die Gefangenen rohe Eier und weiche, saftige Früchte in Briefpäckchen verschickt werden. Die Versendung solcher Päckchen ist nunmehr untersagt worden. Dagegen bleibt die Versendung in Postpaketen gestattet, wenn diese der langen Beförderungsdauer und der weiten Entfernung entsprechend gut verpackt sind; wegen der Gefahr des Verderbens sollte aber auch sie lieber unterblieben.

Der Luftverkehr der Zukunft. In einer Unterredung mit einem Wiener Journalisten erklärte der bekannte Flugzeugerfinder Fokker: „Ich bin überzeugt, daß der Personenverkehr mit dem Flugzeug nach dem Krieg zu großer Bedeutung gelangen wird. Die Bevorzugung der Flugmaschine wird bald allgemein sein, da das Flugzeug auf große Entfernungen das schnellste Verkehrsmittel darstellt. Es ist somit naheliegend, daß an einen regelmäßigen Flugverkehr nach Amerika gedacht werden kann; man würde Amerika in 1½ bis 2 Tagen erreichen können. Mit den ersten Versuchen, den Ozean zu überfliegen, wird vermutlich bald nach dem Kriege begonnen werden, und ich glaube, daß fünf Jahre nach dem Kriege der Luftverkehr nach Amerika als selbstverständlich betrachtet werden wird."

○ **Ein Erinnerungsblatt für schneeschippende Schüler.** Der Rat der Stadt Leipzig hat den Schülern höherer Lehranstalten, die sich nach den großen Schneefällen dieses Winters als Schneeschipper betätigt haben, Erinnerungsblätter gestiftet. Professor Héroux in Leipzig hat für diesen Zweck eine Radierung geschaffen. Das Bild trägt die Aufschrift: „Den wackeren Schneeschippern, Andenken an den Kriegswinter 1917."

○ **Schließung fast der Hälfte der irischen Wirtshäuser.** Die englische Regierung will, wie Londoner und Dubliner Blätter melden, 8000 von den 17500 Wirtshäusern Irlands gegen Zahlung einer Abfindungssumme schließen. Die Steuerabgaben der offenbleibenden Wirtshäuser sollen erhöht werden.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten ***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs Hadern A.-G., Berlin SW. 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. K. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern A.-G. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

a) soweit Höchstpreise *) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs Hadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsauslande (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 Kilogramm ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A. betr. Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/5. 16. K. R. A., W. II. 1800/9. 16. K. R. A., W. II. 1800/1. 17. K. R. A. verwiesen.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Münster, den 27. März 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

K.-R.-St. Nr. 14600.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023|2. 17. K. R. A.,

betr. Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

a) 15 ℳ und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,

b) über 15 ℳ bis 30 ℳ betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,

c) über 30 ℳ betragen, nicht mehr als um 10 v. H.

überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 30 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschließung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.)

1. **Naturrohr** (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich	
a) bis 10 mm Durchmesser	175,00
b) über 10 mm Durchmesser	125,00
2. **Peddig** (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm Durchmesser	250,00
b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser	200,00
c) über 10 mm Durchmesser	150,00
3. **Peddig** naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm Durchmesser	275,00
b) über 3 mm bis 10 mm Durchmesser	220,00
4. **Flechtrohr** Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	600,00
5. **Rohrschienen** (Wickelrohr) über 4 mm breit, bis 2 mm stark	300,00
6. **Rohrschienen**, Korbschienen	200,00
7. **Rohrbast**	40,00
8. **Rohrabfall** (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden ℳ	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, astfreie, schlanke, gesunde Schälweiden ℳ	Klasse III. Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die nur zum Korbflechten eignen, ausschl. der Stöcke ℳ
1. **Grüne Weiden**, wie sie der Stock liefert:	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
a) feuchte Weiden: unsortiert	4,00	2,50	1,50
sortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden: unsortiert	9,00	6,00	3,00
sortiert	10,00	7,00	—
2. **Geschälte, weiße Weiden:**			
a) 40 bis 60 cm	47,00	25,00	12,00
b) über 60 bis 80 cm	40,00		
c) „ 80 „ 100 „	33,00		
d) „ 100 „ 130 „	30,00	21,00	
e) „ 130 „ 160 „	27,00	19,00	
f) „ 160 „ 200 „	25,00	17,00	
g) „ 200 cm	22,00		

3. **Geschälte rote Weiden:**

für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

1. **Grüne Weidenstöcke:**	
a) abgewipfelt	3,00
b) nicht abgewipfelt	1,50
2. **Geschälte weiße Weidenstöcke:**	
a) bis 15 mm Stärke	12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärke	11,00
c) über 18 bis 27 mm Stärke	10,00
d) über 27 mm Stärke	8,00

3. **Geschälte rote Weidenstöcke:**

für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	170,00
b) über 1 mm bis 1½ mm stark	140,00
c) über 1½ mm stark	120,00
2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	210,00
b) über 1 mm bis 1½ mm stark	175,00
c) über 1½ mm stark	150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 ℳ für je 50 Kilogramm zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde von Weiden für je 50 kg ℳ	Rinde v. Weidenstöcken für je 50 kg ℳ
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 1 K. R. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Münster, den 25. März 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

K.-R.-St. Nr. 13900.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Errichtung provisionsfreier Konten.

Druckschrift über

das Bankkonto im Dienste des Einzelnen und des Vaterlandes

an unserer Kasse zu haben.

Paderborner Bankverein

Zweigniederlassung des Hessischen Bankvereins Aktiengesellschaft.

Dürkopp-Nähmaschinen

aller Systeme und Preislagen

Joh. Wilh. Schnitz, Paderborn Schildern 3.

Auskunfts- und Fürhorgestelle für Lungenkranke der Stadt Paderborn

Aerztliche Sprechstunde

jeden Mittwoch, vormittags von 11 bis 12 Uhr im Hause Kamp 49 (gegenüber dem bischöflichen Palais). Unentgeltliche Untersuchung und Beratung Lungenkranker, Familie-Fürsorge. Aerztl. Behandlung ausgeschlossen.

Kranke, welche in ärztlicher Behandlung stehen, werden um Ueberweisungsschein des behandelnden Arztes gebeten

Strausfedern u. Boas

färbt, reinigt und kräuselt

Färberei

Galluschke

Paderborn, Westernstraße 30

Detmold, Langestraße 28.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Assistenzarzt habe ich mich in Paderborn als praktischer Arzt niedergelassen.

Wohnung: **Rosenstraße 16.**

Sprechstunden: **morgens 7½—8½ Uhr**
mittags 2—3 Uhr

Dr. med. K. Wallbraun
prakt. Arzt

Die neuen Bezugsscheine

liefert schnellstens die

Buchdruckerei des „Paderborner Anzeigers“

Paderborn, Königstr. 11.

Königliches Gymnasium Theodorianum in Paderborn.

Das neue Schuljahr

beginnt am Dienstag, den 24. April.

Die Aufnahmeprüfung haben abzulegen:

1) am Dienstag, 3. April, morgens 9 Uhr, diejenigen Schüler, die ins Bischöfliche Knaben-Seminar aufgenommen zu werden wünschen,
2) am Montag, 23. April, morgens 8 Uhr, alle anderen Schüler.

Neu eintretende Schüler haben vorzulegen Geburtsschein, Impfschein, Abgangszeugnis.

Schriftliche Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete zu jeder Zeit, mündliche wochentäglich von 11—12½ Uhr in seinem Dienstzimmer entgegen.

Der Kgl. Gymnasial-Direktor:
Dr. Grimmelt.

Chemieschule Hannover

sichert Damen sorgfältigste Ausbildung zu.

Dr. Henkel & Dr. Sauer

Hannover, Hermannstraße 31B.